

Allgemeine Benutzungsbedingungen der städtischen Bootsslipanlage im Sportboothafen Wallhausen

1. Der Zugang zum Slip ist durch eine abschließbare Abschränkung zugangsbeschränkt.
2. Einschlägige gewerbliche Betriebe mit Sitz in Dettingen-Wallhausen erhalten treuhänderisch einen Schlüssel zur Abschränkung; sie dürfen den Slip nur zur Ausübung ihres Gewerbes benutzen.
3. Die Benutzung des Slips ist - neben den LiegeplatzinhaberInnen - nur BootsbesitzerInnen mit erstem Wohnsitz in Konstanz oder touristischen Gästen der Stadt Konstanz (Nachweis durch Bodenseecard West) zu den Dienststunden des Hafenermeisters gestattet.
4. Das Entgelt pro Slipvorgang beträgt
 - für Boote mit einem Gewicht < 1,5t = 10,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer
 - für Boote mit einem Gewicht > 1,5t = 20,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer.
5. Die Benutzung der städtischen Slipanlage soll möglichst ohne Zuhilfenahme des Bootsmotors erfolgen.
6. Der Hafenermeister gewährleistet, erforderlichenfalls durch Kontrolle der Personal- und Bootspapiere, die Einhaltung dieser Maßnahmen.

Diese allgemeinen Benutzungsbedingungen treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Konstanz, den 03.12.2025